

§1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1.1 Geltung der Bedingungen

- 1.1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Datatronic AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§1.2 Angebot und Vertragsabschluss

- 1.2.1 Die Angebote der Datatronic AG sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 1.2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 1.2.3 Die Verkaufsangestellten der Datatronic AG sind nicht befugt, mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 1.2.4 Überschreitet ein Kunde durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so ist die Datatronic AG von ihrer Lieferverpflichtung entbunden.
- 1.2.5 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit, insbesondere der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

§1.3 Preise

- 1.3.1 Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Datatronic AG an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 1.3.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer.
- 1.3.3 Bei aussergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

§1.4 Liefer- und Leistungszeit

- 1.4.1 Die Lieferzeit ist freibleibend. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 1.4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Datatronic AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die Datatronic AG - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.4.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist die Datatronic AG nach angemessener Nachfristung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Datatronic AG von ihren Verpflichtungen frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Datatronic AG nur berufen, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wurde.
- 1.4.4 Sofern die Datatronic AG verbindlich zugesagte Lieferfristen nicht einhält und sich dadurch in Verzug befindet, ist der Kunde berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäc Art. 104 OR geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Datatronic AG beruht.
- 1.4.5 Die Datatronic AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung

- 1.4.6 Die Lieferung der Standard-Software erfolgt durch Bereitstellung der Lizenz. Nach vollständiger Bezahlung wird dem Kunden als Lizenznehmer ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Standard-Software eingeräumt. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Update- bzw. Upgrade-Versionen der von uns gelieferten Software aufgrund z.B. erhöhter Hardwareanforderungen spürbar langsamer laufen können als die entsprechende Vorgängerversion. Die Quellcodes der von Datatronic AG erstellten Individual-Software sind kein Bestandteil des Lieferumfangs und dürfen Dritten ohne schriftliche Genehmigung von Datatronic AG nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4.7 Wartungsverträge über Standard-Software beziehen sich immer auf die vom Hersteller gelieferten Original-Versionen. Individual-Anpassungen müssen bei Updates bzw. Upgrades auf eine neue Version nachgezogen werden – dies verursacht weitere Kosten.

§1.5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Datatronic AG verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Datatronic AG unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunde über.

§1.6 Gewährleistung

- 1.6.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen ordnungsgemäss nachgekommen ist. Der Kunde muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Eingang des Lieferungsgegenstandes der Datatronic AG schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Wir gewährleisten nach dieser Massgabe, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beträgt 1 Jahr.
- 1.6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- 1.6.3 Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, muss das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie des Lieferscheins, mit dem das Gerät geliefert wurde, an die Datatronic AG zur Reparatur eingeschickt bzw. bei ihr angeliefert werden. Die Geräte müssen frei eintreffen und werden unfrei wieder ausgeliefert. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Verschleisssteile unterliegen nicht der Gewährleistung. Fremdeingriff und das Öffnen von Geräten hat zur Folge, dass die Gewährleistung sich ausschliesslich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungs-Gegenstände beschränkt. Sollten im Rahmen unserer Reparaturbemühungen auf den zu reparierenden Geräten befindliche Daten verloren gehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen.
- 1.6.4 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 1.6.5 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 1.6.6 Gewährleistungsansprüche gegen die Datatronic AG stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 1.6.7 Die vorstehenden Absätze enthalten abschliessend die Gewährleistung für die Produkte der Datatronic AG und schliessen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.
- 1.6.8 Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch die Datatronic AG nicht. Garantien, die dem Besteller von Dritten eingeräumt werden, insbesondere Herstellergarantien, bleiben hiervon unberührt.
- 1.6.9 Software: Der Lizenznehmer bzw. Softwaremieter wird darauf hingewiesen, dass es technisch unmöglich ist Softwareleistungen absolut fehlerfrei zu erstellen. Wir übernehmen deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des von uns gelieferten Programms zu dem angegebenen Programmzweck. Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware den betrieblichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Zusagen nicht bevollmächtigt. Bei unerlaubten Eingriffen in die Software-Installation durch den Lizenznehmer bzw. Dritte entfällt jede weitere Gewährleistung durch uns. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, eine Datensicherung mit mindestens fünf in regelmässigen Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei uns ergänzend eingeholt werden.

§1.7 Eigentumsvorbehalt

- 1.7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Datatronic AG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunde jetzt oder künftig zustehen, werden die folgenden Sicherheiten gewährt, die der Kunde auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 1.7.2 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschliesslich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Datatronic AG; Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Datatronic AG als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für die Datatronic AG. Erlischt das Miteigentum durch Verbindung, so wird vereinbart, dass das [Mit-] Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmässig [Rechnungswert] auf die Datatronic AG übergeht. Der Kunde verwahrt das [Mit-] Eigentum der Datatronic AG unentgeltlich. Ware an der uns [Mit-] Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 1.7.3 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr weiterzuveräussern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräusserung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit im Voraus sicherungshalber an die Datatronic AG ab. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der Datatronic AG einzuziehen. Die Datatronic AG ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt.
- 1.7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändung) verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum der Datatronic AG hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 1.7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Datatronic AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§1.8 Zahlung

- 1.8.1 Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorkasse, per Nachnahme-, Verrechnungsscheck oder bei Abholung zahlbar. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Kunden per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug. Die Ware kann gegen eine geringe Gebühr (bei Postversand, z. B. Wertpaket) gegen Transportschäden versichert werden. Die Datatronic AG ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Datatronic AG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 1.8.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gleiches gilt auch für Dienstleistungs- oder Reparaturrechnungen. Unsere Mitarbeiter sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Die Aufrechnung von Forderungen der Firma Datatronic AG ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur dann zulässig, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist und nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen ist die Datatronic AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. oder – bei entsprechendem Nachweis – in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen. Gegen entsprechenden Nachweis kann auch ein höherer Verzugschaden geltend gemacht werden. Falls die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist geleistet wird, kann die Firma Datatronic AG vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens kann im Falle der Nichterfüllung ein pauschalierter Schadenersatz von 25 % des Bruttokaufpreises verlangt werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 1.8.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Datatronic AG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 1.8.4 Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Datatronic AG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
- 1.8.5 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Datatronic AG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Datatronic AG ist in diesem Falle ausserdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 1.8.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§1.9 Gebühren für Support und Softwarewartung

- 1.9.1 Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Kunde eine jährliche Gebühr nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste der Datatronic AG zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST). Teilzahlungen sind nach Rücksprache mit Aufschlägen möglich. Die Gebühren sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist die Datatronic AG zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Gebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.
- 1.9.2 Die Datatronic AG erstellt eine Rechnung für anfallende Gebühren, auf der die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen ist.
- 1.9.3 Erweitert der Kunde die Anzahl seiner in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software nutzungsberechtigten Clients, erweitert sich im gleichen Masse automatisch der von ihm bezogene Support- und Softwarewartungsumfang. Die Datatronic AG ist daher berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Clients anfallende Gebühr (vgl. vorstehende Bestimmung zur Jahresgebühr) gemäss Preisliste ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Clients nutzt, in Rechnung zu stellen.
- 1.9.4 Die Datatronic AG ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. Sie kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10 %, kann der Kunde innert eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung auf den Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.
- 1.9.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Datatronic AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. gemäss Art. 104 OR zu verlangen. Weist die Datatronic AG einen höheren Verzugschaden nach, kann sie diesen ebenfalls geltend machen. Weitere Rechte der Datatronic AG bleiben unberührt.
- 1.9.6 Der Kunde ist zur Verrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er zudem nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§1.10 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen die Datatronic AG an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die Datatronic AG der Abtretung nicht ausdrücklich zustimmt.

§1.11 Vorbehalt der Konzernaufrechnung / -verrechnung

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Forderungen, die der Datatronic AG oder einem mit ihr im Sinne von Art. 963 OR verbundenen Konzernunternehmen (mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von mindestens 50 %) gegen ihn zustehen, konzernintern verrechnet werden dürfen. Die beteiligten Gesellschaften gelten insoweit als Gesamtgläubiger im Sinne von Art. 144 OR. Eine Verrechnung durch ein Konzernunternehmen ist auch ohne separate Zustimmung des Kunden zulässig, sofern diese Klausel Bestandteil des Vertrags ist.

§1.12 Haftungsbeschränkung

Die Datatronic AG haftet für Schäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dieser Haftungsausschluss auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen der Datatronic AG.

§1.13 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferprogramm gehört, wird diese dem Kunde allein zum einmaligen Wiederverkauf überlassen, d. h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoss gegen diese Vereinbarung haftet der Kunde in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

§1.14 Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

Ein Vertragsverhältnis, das die regelmässige Lieferung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand hat, gilt – berechnet ab dem Vertragsschluss bis zum 31.12. des Folgejahres, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren geschlossen. Diese Laufzeit kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien verkürzt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird.

§1.15 Datenschutz

Die Datatronic AG verarbeitet Personendaten des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (revDSG).

Die Daten werden nur so weit verarbeitet, wie dies zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, zur Wahrung berechtigter Interessen oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, eine gesetzliche Pflicht besteht oder der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat. Eine kommerzielle Weitergabe (z. B. Verkauf, Vermietung oder Tausch) findet nicht statt.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung, den Zwecken, den Empfängern sowie den Rechten der betroffenen Personen finden sich in der Datenschutzerklärung der Datatronic AG.

§1.16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

§2 Lizenzen für Software von Drittanbieter

§2.1 Nutzungsrecht

Datatronic AG vermittelt durch die Lieferung der Softwarelizenz dem Kunden das Recht, die im Einzelvertrag bezeichneten Softwareprodukte gemäss und ausschliesslich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers, welche in der Regel dem Softwareprodukt beigelegt oder ansonsten beim Hersteller erfragt werden können, zu nutzen. Im Übrigen ist die korrekte Lizenzierung der Software und aller dazugehörigen Unterlagen Sache des Kunden und Datatronic AG haftet nicht für Rechtsansprüche des Herstellers, falls der Kunde wissentlich oder versehentlich falsch lizenziert.

Falls solche Lizenzbestimmungen des Herstellers der Software fehlen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Datatronic AG erteilt dem Kunden das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Recht, die Software samt der Dokumentation auf dem für den Einsatz vorgesehenen System des Kunden während unbestimmter Zeit bestimmungsgemäss zu nutzen.
- Bestimmungsgemässer Gebrauch umfasst abschliessend das vollständige oder teilweise Laden, Einspeichern, Übertragen, Umwandeln, Ablaufen lassen oder Wiedergeben der Software in Objekt Code auf dem Kundensystem zum Zweck der Ausführung der Programm-Instruktionen für die Verarbeitung von Daten des Kunden, die dafür erforderliche vorübergehende Herstellung von Kopien sowie die Verwendung der Dokumentation im Zusammenhang mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Software.
- Nicht zulässig ist der Gebrauch der Software auf einem anderen als dem Kundensystem, auf mehr Arbeitsstationen oder mobilen Zusatzgeräten als beim Erwerb der Lizenz angegeben, der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte mit der Software, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleihe oder Bekanntgabe der Software an Dritte, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software sowie die Rückführung des Objektcodes in Sourcecode.

§2.2 Übergabe und Installation

Datatronic AG übergibt dem Kunden die Software von Drittlieferanten auf dem vom Hersteller an Datatronic AG abgegebenen Datenträger. Eine Dokumentation wird nur abgegeben, wenn diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt wird. Die Installation der Software ist als zusätzliche Dienstleistung separat unter Vertrag zu nehmen.

§2.3 Unerlaubter Gebrauch

Die Verletzung der Bestimmungen über die Softwarenutzung hat bei jedem unautorisierten Eingriff eine nicht befreiende Konventionalstrafe in Höhe der doppelten Lizenzgebühr zur Folge.

§2.4 Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte der Hersteller an Programmen und Dokumentationen und wird die entsprechenden Schutzrechtsvermerke unverändert belassen. Der Kunde verpflichtet sich, Software und Dokumentation Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

§2.5 Zahlungskonditionen

Der Kunde verpflichtet sich, die im Einzelvertrag bestimmten Lizenzgebühren (Einmallyenzgebühren und/oder wiederkehrende Lizenzgebühren) zu bezahlen. Lizenzgebühren sind lediglich Entschädigungen für die Erteilung des Nutzungsrechts und berechtigen nicht zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen wie zum Beispiel Wartung und Support. Einmallyenzgebühren können nach Vertragsabschluss von der Datatronic AG in Rechnung gestellt werden. Wiederkehrende Lizenzgebühren werden für jedes Kalenderjahr im Voraus zur Zahlung fällig.

§2.6 Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben sich aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber Datatronic AG bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass Datatronic AG die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten einfordert. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt Datatronic AG die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Andere Gewährleistungsansprüche gegenüber Datatronic AG werden wegbedungen.

§2.7 Rechtsgewährleistung

Es gelten die Bestimmungen des Herstellers. Datatronic AG tritt dem Kunden sämtliche Ansprüche zur direkten Geltendmachung gegenüber dem Hersteller oder Lieferanten ab. Jede weitere Rechtsgewährleistung wird wegbedungen.

§2.8 Vertragsdauer

Einzelverträge, in denen wiederkehrende Lizenzgebühren vereinbart wurden, können mit einer Frist von drei Monaten jeweils per Jahresende gekündigt werden. Zudem kann Datatronic AG solche Einzelverträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung die Nutzungsbedingungen verletzt oder die Lizenzgebühren nicht bezahlt. Nach Vertragsende wird der Kunde jede Nutzung der Software einstellen und die ihm überlassenen Kopien der Software sowie der Dokumentation vernichten.

§3 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

§3.1 Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Datatronic AG und dem Kunde gilt das schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

§3.2 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand am statutarischen Sitz der Datatronic AG

§3.3 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Geschäftssitz der Datatronic AG Erfüllungsort.

Gültig ab 01.07.2026